

Beglaubigte Fotokopie

Geschäftsnummer:

Rechtskräftig und vollstreckbar
seit 13. Sept. 2003
Kempten, 20. Feb. 2003
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Amtsgerichts – Schöffengerichts – Kempten (Allgäu)

In der Strafsache gegen

[Redacted]

geb. am [Redacted] in [Redacted], verheiratet,
Bankkaufmann, [Redacted]

Verteidiger:

RA [Redacted]
93047 Regensburg

wegen Untreue:

auf Grund der Hauptverhandlung vom Donnerstag, 13. [Redacted] 2003,
an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht [Redacted] als Vorsitzender,
[Redacted] und [Redacted] als Schöffen,
StA [Redacted] als Beamter der Staatsanwaltschaft,
RA [Redacted], Regensburg, als Verteidiger,
JS [Redacted] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

1. Der Angeklagte [REDACTED] [REDACTED] wird wegen Untreue in [REDACTED] Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Bestimmungen: §§ 266 Abs. 1, 53, 56 Abs. 1 StGB

Einzelstrafen: [REDACTED]

Gründe :

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte war vom 01.10.1991 bis 30.12.1999 hauptamtlicher Geschäftsleiter und Vorstand der Raiffeisenbank [REDACTED] eG in [REDACTED]. Derzeit arbeitet er als Unternehmensberaterin, Finanz- und Immobilienmakler und erzielt durchschnittliche monatliche Einkünfte vor Steuern von rund [REDACTED] EUR. Seine Ehefrau arbeitet als [REDACTED] und verdient rund [REDACTED] EUR. Es bestehen noch Verpflichtungen gegenüber der Raiffeisenbank [REDACTED] und aus dem Bau des eigenen Hauses und dem Kauf einer Eigentumswohnung in [REDACTED].

II.

In seiner Eigenschaft als Geschäftsleiter der Raiffeisenbank [REDACTED] eG durfte der Angeklagte, wie er wusste, Kreditüberschreitungen oder die Ausweitung von Kreditlinien bei Kreditsummen über 100.000,- DM nur innerhalb einer Grenze von 20 Prozent des Gesamtkredits allein verantworten. Dennoch beschloss der Angeklagte, gegenüber ihm gut bekannten Kunden gleichsam „aus dem Bauch heraus“ ein höheres Kreditengagement der Raiffeisenbank zu verantworten und reichte in den ihm als durchaus unsicher bekannten Kreditkomplexen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] unzulässiger Weise unterschiedlich hohe Kreditbeträge aus, die zu einer Wertberichtigung von letztlich rund 1,6 Mio DM führten.

III.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Er hat sich damit der Untreue in [REDACTED] sachlich zusammenfassenden Fällen gemäß §§ 266, 53 StGB schuldig gemacht.

Bei der Ahndung der Straftaten waren je nach Höhe der bewilligten Kredite bzw. Kontoüberziehungen ■ Freiheitsstrafen von je 3 Monaten, ■ Freiheitsstrafen von je 4 Monaten und ■ Freiheitsstrafe von 9 Monaten angemessen und ausreichend, die auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten zurückgeführt werden konnten. Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte nach § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

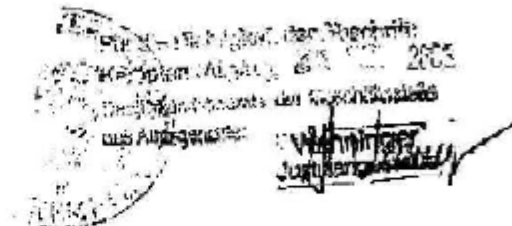
IV.

Kostenentscheidung: §§ 464, 465 StPO.


(Legat)
Richter am Amtsgericht

Zu den Akten gebracht am 19.02.2003

20. Feb. 2003


Stempel: Amtsgericht, 19.02.2003
Handwritten: Richter am Amtsgericht, Justizsekretär